

Erben und Vorsorgen



Für Angehörige von Menschen mit einer Behinderung stellen sich im Hinblick auf das Erben viele Fragen. Wie kann ich mein Kind finanziell absichern, wenn ich mal nicht mehr da bin? Erbt meine behinderte Tochter gleich viel wie unser Sohn? Welche Möglichkeiten gibt es, mein Kind mit Handicap zu begünstigen? Wie wirkt sich die Erbschaft auf die versicherungsrechtliche Situation aus?

Es lohnt sich, die Erbschaftsplanung frühzeitig und angepasst auf die individuelle Situation der Familie anzugehen. Dazu gehört auch ein Überblick über das vorhandene Vermögen. Dieses Merkblatt erklärt das Erbrecht in den Grundzügen und gibt Hinweise für die Regelung des eigenen Nachlasses.

Ehegüterrecht

Vor der erbrechtlichen Teilung werden diejenigen Vermögenswerte ausgeschieden, die dem überlebenden Elternteil aufgrund des Eherechts zustehen. Im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung können sich die Ehegatten gegenseitig begünstigen, sofern sie nur gemeinsame Kinder haben. So kann der betreuende Elternteil zum Beispiel in der Wohnung bleiben und das Kind weiter in der gewohnten, behinderungsangepassten Umgebung betreuen. Es lohnt sich, im Hinblick auf die güterrechtliche Aufteilung eine spezialisierte Beratung in Anspruch zu nehmen. Ein Ehevertrag wird meistens gleichzeitig mit einem Erbvertrag erstellt und muss notariell beurkundet werden.

Erbteil

Stirbt ein Elternteil, erben neben dem überlebenden Ehegatten auch die Kinder. Wenn ein Erblasser vor seinem Tod keine speziellen Vorkehrungen getroffen hat, regeln gesetzliche Bestimmungen die Erbfolge. Je nach verwandtschaftlichem Verhältnis fällt der Nachlass zu genau festgelegten Teilen an die Angehörigen.

Pflichtteil

Der Pflichtteil ist derjenige Teil des Erbes, auf den nahe Angehörige von Gesetzes wegen Anspruch haben und der nicht gekürzt werden darf. Pflichtteilsgeschützt sind die Nachkommen, die Eltern und der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner.

Frei verfügbare Quote des Erbes

Neben den Pflichtteilen verbleibt die frei verfügbare Quote. Diesen Anteil kann der Erblasser nach seinem Gutdünken vererben. Es können zum Beispiel besonders nahe stehende Mitmenschen bedacht werden, die bei der Betreuung und Pflege des behinderten Kindes mithelfen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Aufteilung des Erbes in gesetzlich festgelegte Pflichtteile und die frei verfügbare Quote dargestellt. Dabei werden die unterschiedlichen familiären Verhältnisse berücksichtigt. Die Verteilung des Erbes ohne Testament ist in der ersten Spalte dargestellt.

Angehörige	Erbteil	Pflichtteil	Frei verfügbare Quote
Nur Kinder	1/1	3/4	1/4
Nur Ehegatte	1/1	1/2	1/2
Ehegatte und Kinder	1/2 1/2	1/4 3/8	3/8

Wie regle ich meinen Nachlass?

Das Gesetz erlaubt verschiedene Formen zur Regelung des Nachlasses: Wer urteilsfähig ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann ein eigenhändiges Testament oder ein Testament mit öffentlicher Beurkundung errichten oder einen Ehe- und Erbvertrag abschliessen.

Eigenhändiges Testament

Diese Form der Nachlassregelung ist die einfachste und kostengünstigste Variante. Damit das Testament gültig ist, sind ein paar Formvorschriften zu beachten. Das Testament muss von Hand geschrieben werden, den Titel «Testament» oder «Letztwillige Verfügung» tragen sowie mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Ein Testament kann jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden. Als Alternative kann das Testament auch von einer Amtsperson aufgesetzt werden. Mittels Testament kann der Erblasser bestimmen, wer die frei verfügbare Quote erben soll. Er darf aber nicht die Pflichtteile verletzen.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Erben auf ihren Pflichtteil verzichten. Dies geht aber nur, wenn alle Vertragsparteien urteilsfähig sind. Je nachdem, wie stark die Urteilsfähigkeit eines Menschen mit geistiger Behinderung eingeschränkt ist, ist der Abschluss eines Erbvertrages nicht möglich. Auch wenn die Eltern gemeinsam die Nachfolge regeln wollen, müssen sie einen Erbvertrag abschliessen. Darin kann zum Beispiel eine erbrechtliche Begünstigung in Form einer Nutzniessung am Nachlass vorgesehen werden. Gibt es Kinder aus früheren Beziehungen, fällt diese Möglichkeit weg.

Für das Errichten eines Erbvertrages ist die Mitwirkung eines Notars erforderlich. Im Gegensatz zum Testament kann ein Erbvertrag nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert werden.

Stellung des behinderten Kindes im Erbrecht

Das Kind mit Behinderung ist genauso wie jedes andere Kind erbberechtigt. Für den Erblasser stellen sich aber verschiedene Fragen, die je nach Familiensituation, Art und Schwere der Behinderung sowie versicherungsrechtlicher Situation unterschiedlich zu beantworten sind:

- > Soll unser Kind gleich viel erben wie die gesunden Geschwister? Oder soll es auf den Pflichtteil gesetzt werden zum Beispiel zugunsten einer Betreuungsperson?
- > Macht es Sinn, unserem behinderten Kind das Wohnrecht oder die Nutzniessung an unserem Haus einzuräumen?
- > Wer verwaltet das Erbe unseres Kindes, wenn es das nicht selber kann?
- > Wie wirkt sich die Erbschaft auf die versicherungsrechtliche Situation aus?

Nacherbeneinsetzung

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht (in Kraft seit 1. Januar 2013) wird für urteilsunfähige Kinder mit einer schweren geistigen Behinderung die Möglichkeit der Nacherbeneinsetzung eingeführt. Eltern können neu das behinderte Kind als Vorerben einsetzen und einen Nacherben bestimmen. Das Kind kann frei über seinen Erbteil verfügen. Was bei seinem Tod davon übrig bleibt, geht an den Nacherben. Die Nacherbeneinsetzung fällt dahin, wenn das urteilsunfähige Kind seinerseits Nachkommen oder einen Ehepartner hinterlässt.

Wir empfehlen, die erbrechtliche Planung frühzeitig in Angriff zu nehmen und auch innerhalb der Familie zu besprechen. Procap bietet Ihnen eine individuelle Erstberatung an.

Weitere Informationen

- > Procap bietet schweizweit individuelle Beratung durch Sozialversicherungsfachleute und Rechtsanwälte an.
 - Die Beratungsstellen finden Sie unter www.rechtsdienst.procap.ch.
- > Der Procap-Ratgeber «Was steht meinem Kind zu?» zeigt übersichtlich und leicht verständlich, welche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen Kinder mit Behinderung beanspruchen können. Er richtet sich an Eltern und Fachleute.
- > Der Ratgeber kann bestellt werden unter www.procap.ch oder bei Procap Schweiz, Tel. 062 206 88 88. Preis: CHF 34.- / CHF 29.- für Procap Mitglieder.
- > Allgemeine Informationen, Merkblätter, Formulare etc. unter www.ahv.ch



Procap Schweiz – die Organisation für Menschen mit Handicap

Procap ist die grösste Selbsthilfe- und Mitgliederorganisation von und für Menschen mit Handicap in der Schweiz. Sie wurde 1930 als Schweizerischer Invaliden-Verband gegründet und zählt heute über 20 000 Mitglieder in rund 45 lokalen Sektionen und 30 Sportgruppen.

Bei Procap engagieren sich zahlreiche Freiwillige. Sie unterstützen Menschen mit Behinderung im täglichen Leben. Procap bietet professionelle Beratungen in den Bereichen Sozialversicherungsrecht, Bauen, Wohnen und Reisen. Mit ihren Aktivitäten macht sich Procap zudem für einen gleichberechtigten Zugang zu Sport, Freizeit, Kultur und Gesellschaft stark.

Alles, was Recht ist

Der Procap Rechtsdienst und seine regionalen Beratungsstellen verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Beratung unserer Mitglieder bei sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Unsere Dienstleistung reicht von einfachen telefonischen Auskünften bis zur anwaltschaftlichen Vertretung vor Bundesgericht. Ihre Ansprechpersonen sind professionelle, gut ausgebildete Sozialversicherungsfachleute sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Anlaufstelle für Sie ist die Beratungsstelle Ihrer Region. Möchten Sie unserem Verband beitreten, können Sie die zuständige Sektion auf www.procap.ch (Kontakt / Sektionen) finden oder unter o62 206 88 88 erfragen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Für eine weitergehende Beratung müssen Neumitglieder eine Eintrittsgebühr bezahlen. Wird hingegen im ersten Jahr der Mitgliedschaft keine Beratung benötigt, ist sie später kostenlos.

